

## Ergänzende Bedingungen der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV)

Gültig ab 1.7.2019

### I. Rechnungslegung und Verzugskosten

1. Die Rechnungslegung für den Stromverbrauch erfolgt in der Regel jährlich. Bis zur Rechnungslegung sind gleich bleibende Teilbeträge (Abschläge) monatlich zu festgelegten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Die Pfalzwerke behalten sich vor, jederzeit die Zeiträume der Abrechnung, insbesondere die Ablesetermine, zu ändern, wobei der Abrechnungszeitraum 12 Monate nicht wesentlich überschreiten wird. Im Fall von Änderungen erfolgt eine gesonderte Information an den Kunden.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnen die Pfalzwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern, pauschal je Mahnung 1,50 €. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass kein oder ein gegenüber der Pauschale wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
3. Wird eine Rechnung oder ein Teilbetrag trotz Mahnung nicht fristgerecht bezahlt, so hat der Kunde für den Forderungseinzug und die Abschaltung/Wiederinbetriebnahme die Kosten in Höhe des Aufwandes zu zahlen:
  - a) Wenn die Pfalzwerke bei Zahlungsverzug des Kunden den Betrag (ab einer Höhe von 100,00 € einschließlich Kosten ohne Berücksichtigung nicht titulierter Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat) durch einen Beauftragten vor Ort einziehen lassen, werden gemäß Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) die gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) anfallenden Kosten ohne Aufschläge an den Kunden verrechnet. Weiterhin werden dem Kunden die durch den Forderungseinzug entstehenden Fahrtkosten ohne Aufschläge in Rechnung gestellt.
  - b) Für Sperrungen und Wiederinbetriebnahmen im Sinne von § 19 StromGKV werden an den Kunden die vom jeweils zuständigen Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten ohne Aufschläge weiter berechnet.

### II. Art der Zahlung

1. Der Kunde hat die Wahl zwischen den folgenden Zahlungsweisen:
  - a) SEPA-Lastschriftmandat:  
Im Rahmen des SEPA-Lastschriftmandats hat der Kunde die Möglichkeit die in Rechnung gestellten Beträge und fälligen Abschläge oder ggf. Vorauszahlungen durch die Pfalzwerke von seinem Bankkonto einziehen zu lassen. Hierzu hat der Kunde oder ein Dritter den Pfalzwerken ein SEPA-Mandat zu erteilen.
  - b) Überweisung  
Der Kunde kann alternativ die in Rechnung gestellten Beträge und fälligen Abschläge oder ggf. Vorauszahlungen auf das in der Rechnung angegebene Konto der Pfalzwerke fristgerecht überweisen. Maßgeblich ist dabei der Eingang der Zahlung auf dem Konto der Pfalzwerke zum jeweils angegebenen Fälligkeitszeitpunkt.
2. Bareinzahlungen sind grundsätzlich bei Kreditinstituten zu leisten. Die Pfalzwerke nehmen nur in begründeten Ausnahmefällen Bareinzahlungen entgegen. Hierfür können die Pfalzwerke ein gesondertes Bearbeitungsentgelt in Höhe von EUR 15,00 (brutto) verlangen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass kein oder ein gegenüber der Pauschale wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
3. Die Pfalzwerke behalten sich vor, jederzeit die angegebenen möglichen Zahlungsweisen durch andere Zahlungsweisen zu ersetzen. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Information an den Kunden.

### III. Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht des Kunden für Stromlieferungen im Rahmen des Versorgungsvertrages besteht, solange der Versorgungsvertrag für den jeweiligen Anschluss nicht durch Kündigung oder auf andere Weise wirksam beendet wurde.

### IV. Haftung

1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGKV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
2. Soweit die Pfalzwerke für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung erleidet, aus unerlaubter Handlung haften, und dabei Verschulden der Pfalzwerke oder eines ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, gelten die Haftungsregelungen des § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) entsprechend.

### V. Widerrufsrecht für Kunden die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind

1. Widerrufsrecht  
Sofern der Kunde den Vertrag überwiegend zu privaten Verbrauchszwecken abgeschlossen hat, hat er das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Grundversorgungsvertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT, Kundenservice, Postfach 21 72 46, 67072 Ludwigshafen; Telefax: 0621 / 57057 3388, E-Mail: kundenservice@pfalzwerke.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Grundversorgungsvertrag zu widerrufen, informieren. Er kann dafür das gesetzliche Muster-Widerrufsformular nach Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 EGBGB verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Er kann das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf der Webseite [www.pfalzwerke.de/Downloads/Widerrufsformular.pdf](http://www.pfalzwerke.de/Downloads/Widerrufsformular.pdf) elektronisch ausfüllen oder den Pfalzwerken eine andere eindeutige Erklärung zukommen lassen. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden die Pfalzwerke ihm unverzüglich (z.B. per Email) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.
2. Folgen des Widerrufs  
Wenn der Kunde den Grundversorgungsvertrag widerruft, haben die Pfalzwerke alle Zahlungen, die sie von dem Kunden erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von den Pfalzwerken angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrags bei den Pfalzwerken eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden die Pfalzwerke dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit ihm wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden die Pfalzwerke dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnen. Hat der Kunde verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Kunde an die Pfalzwerke einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Pfalzwerke von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet wurden, bereits erbrachten Lieferung im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Lieferung entspricht.

### VI. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.07.2019 in Kraft.